Anlage 2

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

BEBAUUNGSPLAN „LANGE LANDEN NORD“ IN BALTRINGEN

Auftraggeber:
Gemeindeverwaltung Mietingen
Kirchstraße 4
88487 Mietingen

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg
Schützenstraße 17
88477 Kleinschafhausen
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

27. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung und Zielsetzung 3
1.1 Rechtliche Grundlagen 5
2 Untersuchungsmethodik 6
2.1 Vogelkartierung 6
2.2 Sonstige planungsrelevante Tierarten 7
3 Ergebnisse 8
3.1 Schutzgebiete 8
3.2 Vögel 8
3.2.1 Brutvögel im Plangebiet 8
3.2.2 Vogelarten / Brutvögel im Umfeld - Wirkraum 9
3.3 Fledermäuse 10
3.4 Sonstige Tiergruppen 10
4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens 13
5 Maßnahmenempfehlung 13
6 Fazit 14
7 Literatur 15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan, rot Plangebiet (Quelle LUBW) 3
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Lange Landen Nord“ (Quelle: Ingenieurbüro Funk) 4
Abbildung 3: rot: Geltungsbereich BPlan, orange: erweiterter Untersuchungsraum für Bodenbrüter (Quelle Luftbild: LUBW) 7
Abbildung 4: Ergebnis der Bodenbrüteruntersuchung, (Quelle Luftbild: LUBW) 9

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Gemeinde Mietingen plant die wohnbauliche Entwicklung des Teilorts Baltringen. Durch die Neuausweisung des Baugebietes „Lange Landen Nord“ soll der Nachfrage entsprechend Bauland zur Verfügung gestellt werden. Durch den Bebauungsplan können 38 Wohnbauplätze in einem Allgemeinen Wohngebiet ausgewiesen werden.

Der Planbereich liegt am südöslichen Ortsrand von Baltringen. Das geplante Baugebiet Lange Landen Nord schließt sich unmittelbar an das bisherige Wohngebiet an.

Die gesamte beplante Fläche des Planbereiches beträgt ca. 3,4 ha. Der Planbereich wird als intensive landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) genutzt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich. Die „Artenschutzrechtliche Einschätzung/Relevanzuntersuchung“ ist dabei insbesondere für die Vögel des Plangebietes vorzunehmen.

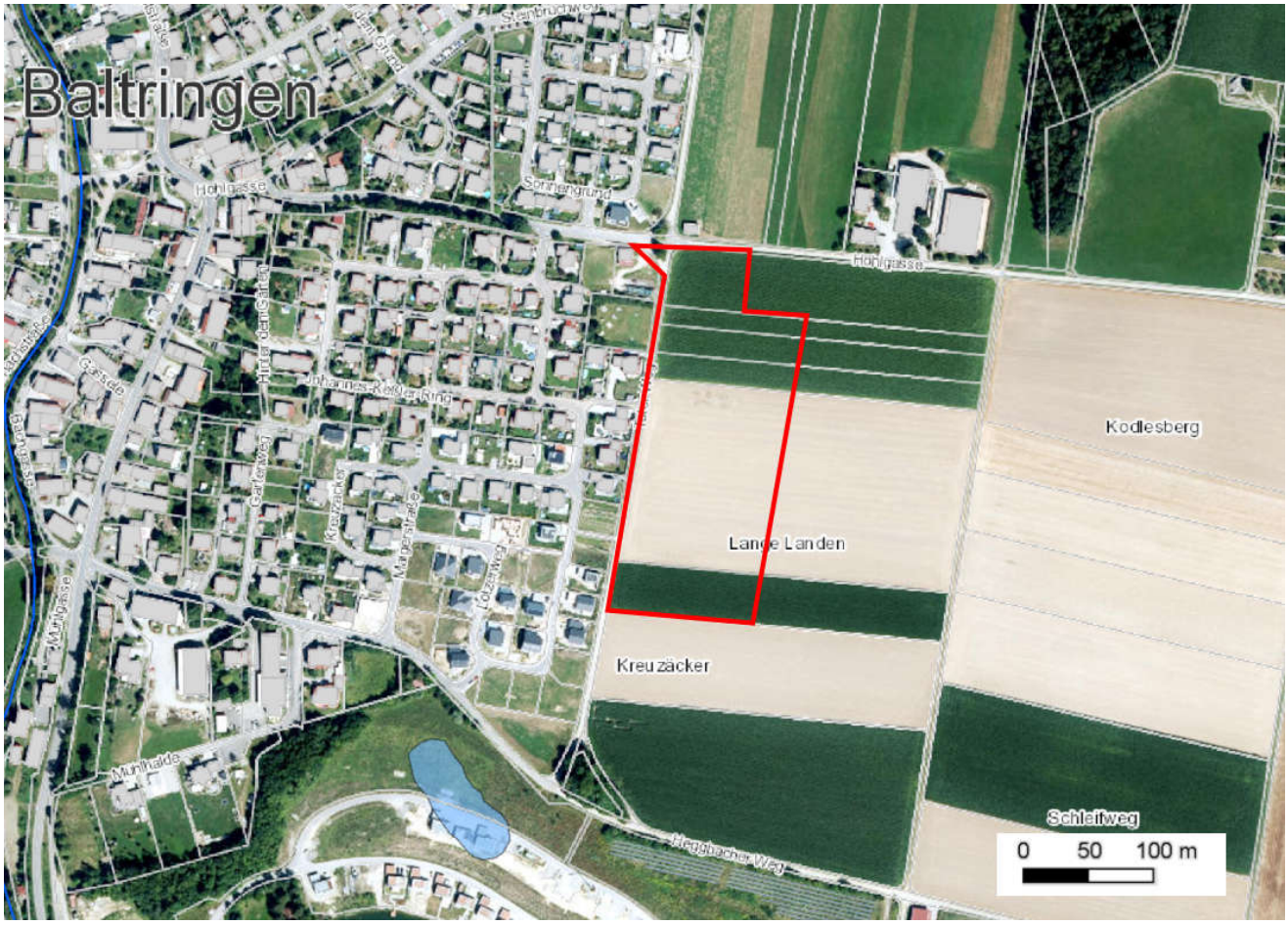

Abbildung 1: Lageplan, rot Plangebiet (Quelle LUBW)

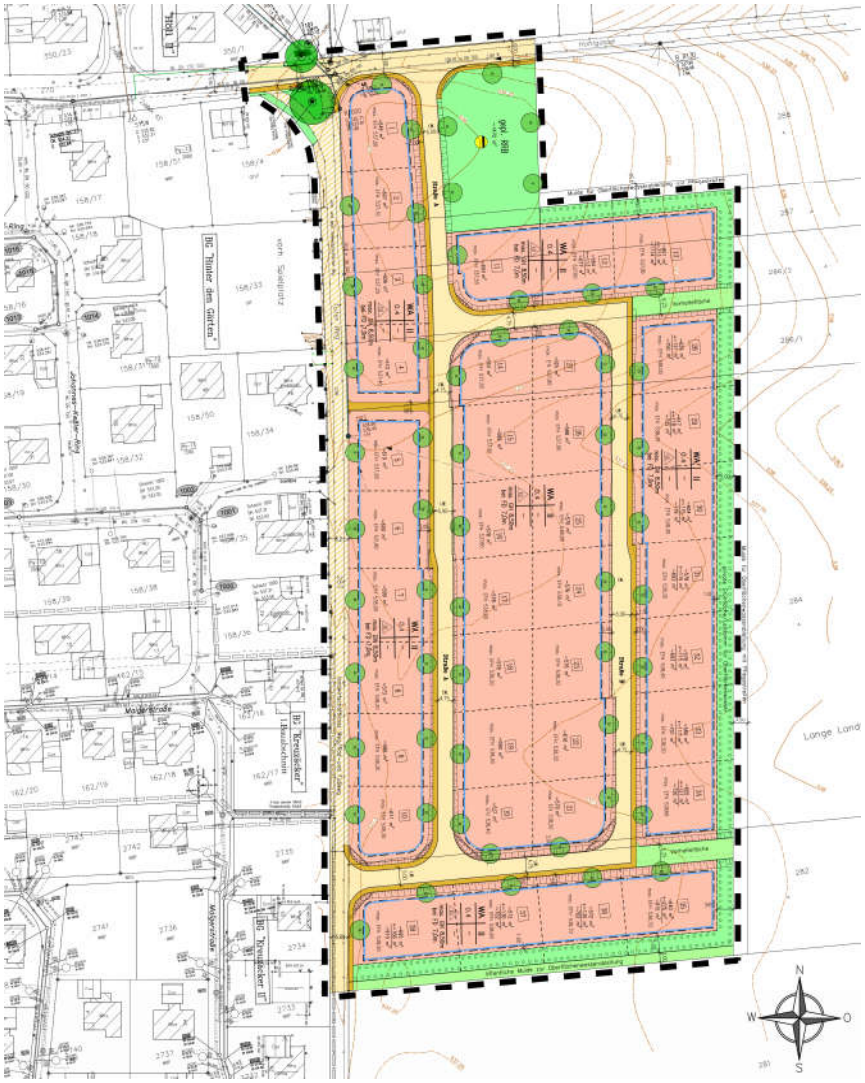

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Lange Landen Nord“ (Quelle: Ingenieurbüro Funk)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung werden. grundsätzlich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt.

Auf der strukturarmen Fläche befindet sich lediglich Ackerland. Es sind keine Gehölze oder Gebäude im Geltungsbereich. Auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen wurde der Untersuchungsumfang auf bodenbrütende Vögel zugeschnitten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst sowohl den Geltungsbereich als auch die daran angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, da durch Bebauung ein Verdrängungseffekt in angrenzende Habitate verursacht werden könnte.

Desweiteren wurden vorhandene Unterlagen zum südlich angrenzenden BPlan „Ferienhäuser im Sonnenpark“ sowie Unterlagen zum naheliegenden Baugebiet „Kreuzäcker II“ gesichtet:

• Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB) mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und artenschutzrechtlicher Beurteilung „Ferienhäuser im Sonnenpark“ Baltringen / Sulmingen (Lkr. Biberach) vom 06. April 2016, Ersteller Diplom Biologe Josef Grom.

Sowie eigene Untersuchungen zum südlich verwirklichten Baugebiet „Kreuzäcker II“.

• Artenschutzrechtliche Einschätzung § 44 BNatSchG Bebauungsplan „KREUZÄCKER II“ in Baltringen aufgestellt im beschleunigten Verfahren (§ 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB) vom Dezember 2017, Ersteller Diplom Biologin Tanja Irg.

2.1 Vogelkartierung

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Es wurden im Zeitraum Ende März bis Anfang Juni 2023 insgesamt 6 Begehungen zur Erfassung der offenlandbrütenden Brutvogelarten durchgeführt.

Der Untersuchungsbereich (Abbildung 3) wurde so gewählt, dass zwar direkte Umgebungsbereiche, jedoch nicht über bereits bestehende Kulissen wie der nördlich gelegenen Hofstelle hinaus, mit untersucht wurden. Im Süden begrentzt ein Feldgehölz sowie eine Zaunanlage in Richtung ehemalige Kiesgrube (jetzt Ferienhäuser im Sonnenpark) den Untersuchungsraum.

Die Kartierungen erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden alle Revieranzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen.

Als Brutverdacht für Offenlandbrüter gilt (Südbeck et al. 2005):

- Zweimalig singendes Männchen im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung Anfang April bis Anfang Mai.
- Einmalige Feststellung intensiv warnender Altvögel.
- Brutnachweis: insbesondere fütternder Altvogel.

Erfassungstermine:

30.03.2023 08:00-09:00 Uhr, 7°C, bewölkt, leichter NW Wind

17.04.2023 08:30-09:30 Uhr, 7-10 °C, bewölkt, leichter NO Wind

24.04.2023 07:30-08:30 Uhr, 7-10 °C, leicht bewölkt, leichter NW Wind

05.05.2023 16:00-17:00 Uhr, 17 °C, sonnig, windstill

29.05.2023 07:00-08:30 Uhr, 8-9 °C, sonnig, leichter NO Wind

03.06.2023 07:45-08:45 Uhr, 14 °C, sonnig, leichter NO Wind

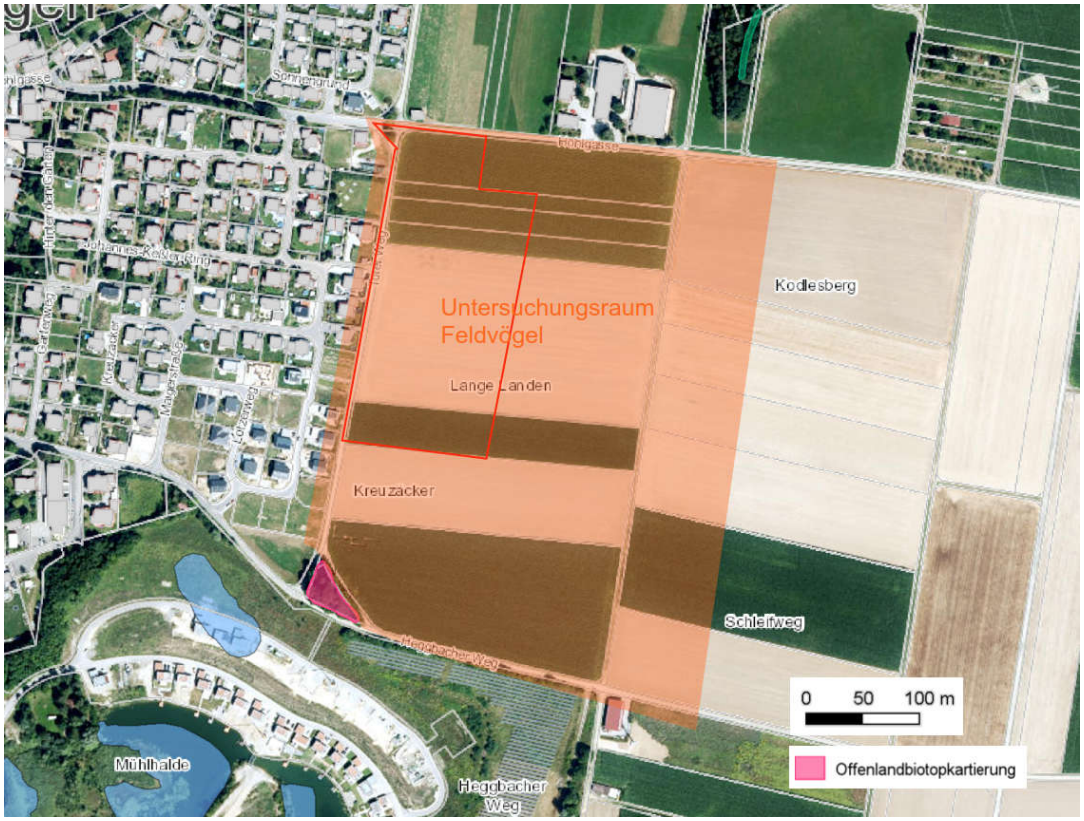

Abbildung 3: rot: Geltungsbereich BPlan, orange: erweiterter Untersuchungsraum für Bodenbrüter (Quelle Luftbild: LUBW)

2.2 Sonstige planungsrelevante Tierarten

Fledermausarten wie die Zwergfledermaus (*Pipstrellus pipistrellus*) sind in der Dämmerung sicherlich vorhanden – diese nutzen typischerweise auch die Siedlungsbereiche zur Insektenjagd.

Kreuzkröte und Gelbbauchunke kommen in der südlich gelegenen ehemaligen Kiesgrube Röhm vor. Infolge der fehlenden Habitatstrukturen bzw. der Vorbelastung (intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung) des Plangebiets sind allenfalls Einzeltiere im Landlebensraum zu erwarten.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 32 BNatSchG besonders geschützten Biotope (siehe Abbildung 3).

Die unmittelbar im Südwesten angrenzende Teilfläche des Biotops „Feldgehölze um Baltringen“ (Biotopnummer 178254260523) ist von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Das Plangebiet liegt in keiner Biotopverbundachse des Fachplans landesweiter Biotopverbund (§21 BNatschG und § 22 LNatschG).

3.2 Vögel

3.2.1 Brutvögel im Plangebiet

Im Planbereich sind keine bodenbrütende Brutvögel festgestellt worden.

Üblicherweise brütet die Feldlerche auf größeren, weitläufigen Ackerfluren. Durch die angrenzende Bebauung im Süden bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung des Plangebiets abhalten.
Der Kulisseneffekt ist für Straßen und Siedlungen mit 100 m angesetzt (Trautner & Jooss 2008). Nach Oelke (1968) halten Feldlerchen je nach Höhe und Ausdehnung der Vertikalstrukturen einen Abstand von mindestens 60-120 m ein. Ebenfalls meidet sie die Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen.
Als solche sind Bäume, Sträucher (hier: wie im Süden angrenzendes Feldgehölzr) oder technische Strukturen zu nennen (JEROMIN 2002).

Das Gelände steigt nach Osten – zur freien Landschaft- an. Möglicherweise wird der Untersuchungsraum auf Grund der Topografie und des damit eingeschränkten Sichtfeldes von der Feldlerche gemieden.

Nahrungsgäste im Geltungsbereich:

Insgesamt wurden
- mehrere Stare (*Sturnus vulgaris*) (nahrungssuchend),
- 2 Rabenkrähen (*Corvus corone*) (nahrungssuchend),
- 1 Rotmilan (*Milvus milvus*) (überfliegend),
- Feldsperling (*Passer montanus*) (nahrungssuchend),
- Amsel (*Turdus merula*), nahrungssuchend
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

beobachtet.
Für diese Arten besteht kein Brutpotential im Geltungsbereich.

3.2.2 Vogelarten / Brutvögel im Umfeld - Wirkraum

Für die Feldlerche konnte außerhalb des Geltungsbereichs in der östlichen Feldflur ein Nachweis erbracht werden. Allerdings wurde die Art lediglich am 24.04.2023 singend nachgewiesen.
Ein solcher einmaliger akkustischer Nachweis ist nicht sicher, um einen Brutplatz anzuzeigen. Bei weiteren Begehungen wurden hier keine Anzeichen mehr festgestellt. Es bleibt fraglich, ob es sich um einen Brutplatz / Fortpflanzungsstätte handelte.
Zwischen geplanter Baugebietsgrenze und Fundstelle befinden sich ca. 220m (Abbildung 4).

Bei avifaunistischen Untersuchungen im Jahr 2014 im Rahmen des Bebauungsplanes „Ferienhäuser im Sonnenpark“ wurden auch für die angrenzenden Feldfluren Daten erhoben. Hier wurden Brutnachweise der Feldlerche im östlichen Offenland der Kiesgrube festgestellt (Umweltbericht J. Grom 2016). Diese Nachweise befinden sich außerhalb des Wirkraums von „Lange Landen Nord“.

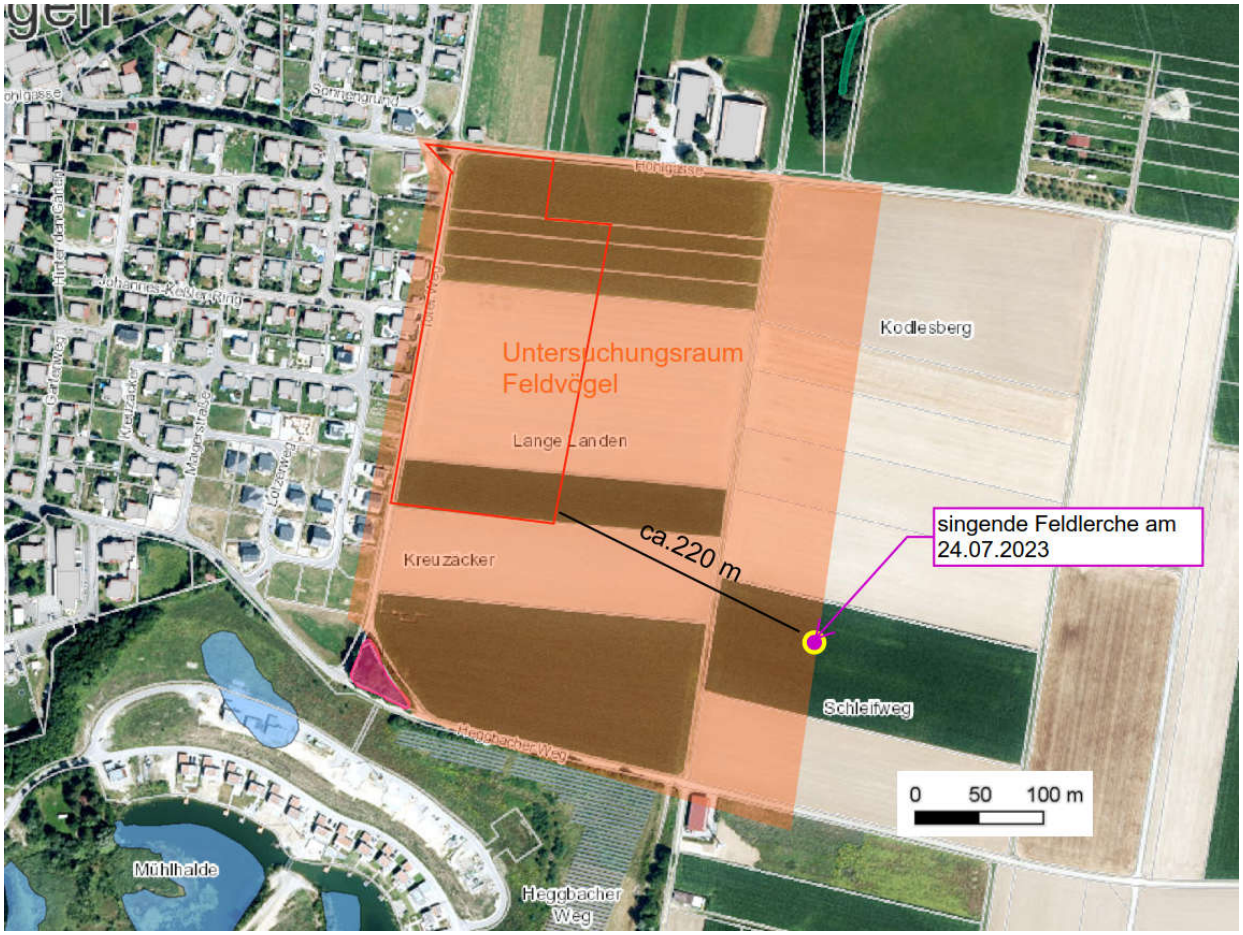

Abbildung 4: Ergebnis der Bodenbrüteruntersuchung, (Quelle Luftbild: LUBW)

3.3 Fledermäuse

Im Geltungsbereich sind keine Quartierbäume oder Gebäude vorhanden.
Fledermausarten wie die siedlungstypische Zwergfledermaus (*Pipstrellus pipistrellus*) sind in der Dämmerung sicherlich vorhanden – diese nutzen typischerweise auch die Siedlungsrandbereiche zur Insektenjagd.

3.4 Sonstige Tiergruppen

Kreuzkröte und Gelbbauchunke kommen in der südlich gelegenen ehemaligen Kiesgrube Röhm vor. Infolge der fehlenden Habitatstrukturen bzw. der Vorbelastung (intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung) des Plangebiets sind allenfalls Einzeltiere im Landlebensraum nicht auszuschließen.

Fototafel: Strukturen im Plangebiet

	Plangebiet Blick von Süd nach Nord entlang toter Weg 30.03.2023
	Plangebiet Blick von Nord nach Süd entlang toter Weg 30.03.2023

	Plangebiet Blick von Norden nach Südwesten 05.05.2023
	Südliches Plangebiet 05.05.2023

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über z.B. besonders und streng geschützte Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) / „Rote Liste-Arten“, können durch die Bebauung maßgebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen prinzipiell ausgeschlossen werden. Durch die westlich und nördlich angrenzende Bebauung bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung des Plangebiets abhalten. Im Osten befindet sich eine Feldscheune.

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von Flächen, bei denen es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt. Diese ist aus Artenschutzgründen von vergleichsweise „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

Auswirkungen des Vorhabens auf andere Gruppen

Für Fledermäuse wurden keine relevanten Strukturen vorgefunden. Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmenempfehlung

M1: private Eingrünung - Naturnahe Eingrünung nach Norden und Osten und Süden
Innerhalb der privaten Grünflächen am Rand des Baugebietes ist mindestens eine zweireihige Hecke aus Wildsträuchern zu pflanzen. Die Sträucher müssen spätestens 3 Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung bzw. spätestens 3 Jahre nach Einreichung der Unterlagen im Kenntnisgabeverfahren gepflanzt werden.

M2: **Baumpflanzungen in privaten Flächen:**
Um auch auf den privaten Grundstücken eine ausreichende Begrünung mit Bäumen zu sichern, muss festgesetzt werden, dass auf jedem Baugrundstück mindestens ein Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen ist. Die Bäume müssen spätestens 3 Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung bzw. spätestens 3 Jahre nach Einreichung der Unterlagen im Kenntnisgabeverfahren gepflanzt werden.

Gemäß § 9(1) LBO müssen die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

6 Fazit

Die Gemeinde Mietingen plant die wohnbauliche Entwicklung des Teilorts Baltringen. Durch die Neuausweisung des Baugebietes „Lange Landen Nord“ soll der Nachfrage entsprechend Bauland zur Verfügung gestellt werden.

Der Planbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Baltringen. Das geplante Baugebiet Lange Landen Nord schließt nach Westen unmittelbar an das bisherige Wohngebiet an.

Der Geltungsbereich beträgt ca. 3,4 ha. Der Planbereich wird bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) genutzt

Im Plangebiet wurden keine Brutvögel festgestellt. Eine prinzipielle Nutzung zur Futtersuche durch Vogelarten des Siedlungsbereichs ist für das Plangebiet nachgewiesen worden. Hierbei handelt es sich jedoch um allgemein häufige Arten, so dass erhebliche Auswirkungen durch die geplante Bebauung nicht zu befürchten sind.

Unter Berücksichtigung der vorhandene Habitatausstattung, bereits bestehende Kulissen und Auswertung von Fremddaten können erheblichen Störungen auch im Wirkraum des Vorhabengebiets ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1,2,3 BNatschG ausgelöst werden.

7 Literatur

BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.

BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 321.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.

JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche in der Reproduktionsphase. Bergenhusen.

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTTEMBERG (1997): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.-, Stuttgart.

LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (1996). Methodik der Eingriffsregelung. Gutachten zur Methodik, Ermittlung und Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in die Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen. Teil I bis III. Stuttgart.

LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.

ROTE LISTE Brutvögel: LUBW Kramer et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31. 12. 2019.

ROTE LISTE Brutvögel: Ryslavy T et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Max-Planck-Institut für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell.

OELKE, H. (1968). Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche ? Journal für Ornithologie 109: 25-29.

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatschG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.27)